



Migrationsamt

Merkblatt Familiennachzug (EU/EFTA)*

Dieses Merkblatt gilt sinngemäss auch für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft.

1. Personen, welche nachgezogen werden können

- a) Ehepartner/in, eingetragene Partner/innen und Kinder unter 21 Jahren
- b) Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder über 21 Jahren oder Enkelkinder, sofern der/die Gesuchsteller/in für deren Unterhalt bisher aufgekomen ist und weiterhin aufkommt
- c) Verwandte der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder ihres/seines Ehegatten in aufsteigender Linie, d.h. Eltern oder Grosseltern, sofern der/die Gesuchsteller/in für deren Unterhalt bisher aufgekomen ist und weiterhin aufkommt

Bei Personen, die sich zur Ausbildung in der Schweiz aufhalten, beschränkt sich der Kreis der nachzugsberechtigten Personen auf den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder.

Konkubinatspartner/innen kann keine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges erteilt werden. Für sie gilt das Merkblatt "Nichterwerbstätige EU/EFTA".

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Angemessene Wohnung

Gesuchsteller/innen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Staatsangehörige am jeweiligen Wohnort gelten.

2.2 Finanzielle Mittel

Gesuchsteller/innen, die einer *selbständigen* Erwerbstätigkeit nachgehen oder *nicht erwerbstätig* sind, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen in der Schweiz verfügen.

Bei Personen, welche einer *unselbständigen* Erwerbstätigkeit nachgehen, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind den Gesuchsformularen A1 und A2 beizulegen:

Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch *Arbeitnehmende*:

- Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers



Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch *selbständig* erwerbstätige oder *nicht erwerbstätige* Personen:

- Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Betreibungsregisterauszug
- Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen

Nachzug von Kindern über 21 Jahren, Eltern, Grosseltern oder Enkelkindern:

- Geburtsscheine der Kinder
- Verwandtschaftsnachweis (amtliche Bestätigung)
- beim Nachzug von minderjährigen Enkelkindern: Pflegekinderbewilligung des Amtes für Soziales St.Gallen
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland (amtliche Bestätigung)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Betreibungsregisterauszug
- Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen

Für den Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern und Kindern getrenntlebender Eltern sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung
- Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts: Einverständnis des Kindesvaters oder der Kindesmutter, dass dieser/diese mit dem Wegzug des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers einzureichen

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern